

Typen : E15J(a), E15UT(a), HE15U(a) / Toyota Auris, Toyota Auris Hybrid
Antragsteller : Toyota Deutschland GmbH

Prüfgrundlage : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge
(VkBl. 2004, S. 625)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller : Toyota Europe (B)

EG-BE Nr. : e11*2001/116*0299*00 bis ..*06,
e11*2001/116*0305*00 bis ..*13,
e11*2007/46*0018*00 bis ..*04

Typen : E15J(a), E15UT(a), HE15U(a)

Verkaufsbezeichnung : Toyota Auris, Toyota Auris Hybrid
(bis Modelljahr 2012)

Variante / Version des vermessenen Fahrzeugs, insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite : Schrägheck mit Heckklappe, 4-türig, 2 Türen rechts
(Model-Code: ZRE151L-AHGNKW bzw. ZRE151L-AHMNKW und ZWE150L-DHXNBW)

Schiebedach : nein

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Varianten / Versionen : alle 4türigen Varianten/Versionen mit gleichem Aufbau, mit und ohne Schiebedach

Prüfergebnisse

1 Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts) : 2
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h) : ≥ 130
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar : ja nein
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich : ja nein
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)

Typen : E15J(a), E15UT(a), HE15U(a) / Toyota Auris, Toyota Auris Hybrid
Antragsteller : Toyota Deutschland GmbH

1.5 Freiraum in mm zwischen
Rücksitz-Vorderkante und
Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : 200 mm

1.6. Doppelbedienungseinrichtung : entfällt

Hersteller : --

Typ : --

Genehmigungs-Nr. : --

oder

Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers) : 260 mm

2 Sitzplatz des Prüfenden

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : ja nein

Fahrlehrersitz Sonderausstattung
(Beschreibung) : entfällt

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des
Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°) : 25°

2.3 Bei der Vermessung benutzte,
von vorn gezählte Raste des
Fahrlehrersitzes
(Raste 1 entspricht vorderster
Stellung) : Raste 17 (von insgesamt 23 Rasten)

Höhenverstellung des Fahrlehrer-
sitzes (Beschreibung) : nein

Neigungsverstellung des
Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : nein

2.4 Abmessungen

	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maß	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)
Ist-Werte	400	460	710	200	130	380	130	370	800	930
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	≤ 150	300	100	340 ³⁾	800	885

¹⁾ Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

³⁾ Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

ECE-R 32 erfüllt
bei $L5 < 700$ mm : entfällt

Typen : E15J(a), E15UT(a), HE15U(a) / Toyota Auris, Toyota Auris Hybrid
Antragsteller : Toyota Deutschland GmbH

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maß	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)
Ist-Werte	440	500	280	880	960	260
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

²⁾ Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

4 Bemerkungen

4.1 H5 (Kopfstützenhöhe)

Das Maß H5 entspricht einer serienmäßigen Kopfstütze, die mittels Schaumpolsterauflage um 30 mm erhöht wurde. Die metallische Struktur der Kopfstütze und ihre Verriegelung bleiben unverändert.

Der Einfluss der Veränderung der Kopfstütze auf die Sitz- bzw. Kopfstützenfestigkeit wurde durch Prüfungen gemäß Richtlinie 74/408/EWG*2005/39/EG untersucht. Der Sitz und die Kopfstütze entsprechen nach einer Erhöhung des Schaumpolsters um 30 mm weiterhin den Anforderungen von §35a StVZO.

4.2 Sichtverhältnisse für den Prüfenden

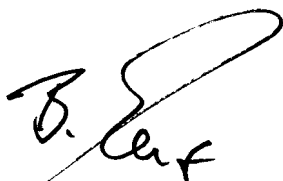
Hintere Seiten- und Rückscheiben der Kategorie V (Lichtdurchlässigkeit < 70 %) sind zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig damit ausgerüstet sind und ihre Lichtdurchlässigkeit nicht weniger als 35 % betragen.

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (VkB1. 2004, S. 625).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 3.

Köln, 2012-12-14



Dipl.-Ing. Boris Lenz
 amtlich anerkannter Sachverständiger
 für den Kraftfahrzeugverkehr